

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Herrn
Dr. Friedrich Schlimbach, LL.M.
Referent (VII B 3)
Regulierungsfragen des Bankenwesens
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail
VIIB3@bmf.bund.de

26. Mai 2020

Verbändeanhörung: Stellungnahme des Deutschen Derivateverbands zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (RefE Risikoreduzierungs-gesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Schlimbach,

die Mitglieder des Deutschen Derivate Verbands (DDV) zählen zu den bedeutendsten Emittenten von strukturierten Wertpapieren in Deutschland. Sie repräsentieren mehr als 90 Prozent des Gesamtmarkts. 17 Fördermitglieder, zu denen neben den Börsen in Stuttgart und Frankfurt auch die Direktbanken und Online-Broker zählen, unterstützen die Arbeit des Verbands. Der DDV setzt sich für eine ausgewogene Regulierung für strukturierte Wertpapiere ein. Dabei ist es dem DDV ein Anliegen, ein Gleichgewicht zwischen Anlegerschutz und Produktvielfalt sowie internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen und sich für praxisgerechte regulatorische Anforderungen einzusetzen.

Wir bedanken uns für die Initiative des Bundesministeriums der Finanzen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (RefE Risikoreduzierungs-gesetz), der vor allem der Umsetzung der im europäischen Bankenpaket enthaltenen Richtlinien, d.h. der Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/878 – CRD V)) und der Abwicklungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/879 – BRRD II) dient.

§ 65b WpHG-RefE Risikoreduzierungs-gesetz schreibt für nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes an Privatkunden pauschal und unabhängig von deren konkreten Verbriefungs- bzw. Vertragsform eine Mindeststückelung von EUR 50.000 zum Schutz der Kleinanleger vor.

Die Aufnahme nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 40a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entspricht der

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

politik@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand
Dominik Auricht
Dr. Henning Bergmann
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Christine Romar

Geschäftsführung
Dr. Henning Bergmann
Lars Brandau

Regelung in Art. 44a BRRD. Diese bezieht sich auf nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 72b BRRD 2 legal definiert (also die in Art. 72a, 72b Abs. 1-2 und 72c CRR 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllend), was hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital ausschließt. Diese Umsetzung des Art. 44a BRRD in deutsches Recht entspricht dem europäischen Regelungszweck und ermöglicht einen rechtssicheren und transparenten Umgang in der Vermarktung dieser Instrumente.

Weiterhin erfasst § 65b WpHG-RefE Risikoreduzierungs-gesetz aber auch relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Danach sollen zusätzliches Kernkapital (AT 1) und Ergänzungskapital (Tier 2) ebenso der Mindeststückelung von EUR 50.000 unterfallen. Diese Erweiterung über den Wortlaut der BRRD hinaus (Gold Plating) ist grundsätzlich kritisch und insbesondere im Hinblick auf Tier 2-Instrumente als problematisch zu sehen. Gerade bei Tier 2-Instrumenten handelt es sich – anders als z.B. bei AT 1-Instrumenten – um sehr einfach ausgestaltete Produkte. Sie sind seit vielen Jahren bei Privatkunden als Anlageprodukt etabliert. Sowohl die Funktionsweise als auch der Risikogehalt als (Ergänzung-)Kapital sind aufgrund bestehender gesetzlichen Aufklärungspflichten vollumfänglich transparent. Das Marktsegment von Tier 2-Instrumenten wird daher traditionell von institutionellen Investoren als auch Privatkunden geprägt.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus § 6d KWG-RefE Risikoreduzierungs-gesetz, welcher eine Änderung der Säule-2-Aufsichtspraxis (SREP / Eigenmittelzielkennziffer Kapitalunterlegung) nach sich ziehen wird. Die Emission von Ergänzungskapital wird danach für Kreditinstitute zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bei einer unseres Erachtens nicht gerechtfertigten Einführung der Mindeststückelung von EUR 50.000 über nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hinaus würde hier aber gerade ein signifikanter Anteil der Kleinanleger ausgegrenzt. Ein ausschließlich informationsbasierter Ansatz, wie etwa auch in den ESMA Questions and Answers on MiFID II and MiFIR investor protection and intermediaries topics¹ (hier unter „MiFID practices for firms selling financial instruments subject to the BRRD resolution regime“) ausgeführt, wäre hier vorzuziehen und weniger einschneidend.

Da die Mindeststückelung zudem nicht auf Instrumente des harten Kernkapitals anwendbar ist, können z.B. Aktien weiter ohne Beschränkung an Kleinanleger verkauft werden. Es sollte kritisch hinterfragt werden, ob diese Ungleichbehandlung beider Instrumente im Lichte des Risikoprofils, der Haftungskaskade im Falle eines Bail-in sowie der zur Verfügung gestellten Kundeninformationen gerechtfertigt ist. Eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Instrumente (hartes Kernkapital auf der einen und AT 1 sowie Tier 2 Produkte auf der anderen Seite) scheint einem formalistischen, vereinheitlichenden Ansatz vorzugswürdig. Die Begründung des Anlegerschutzes

¹ <https://www.esma.europa.eu/document/qas-mifid-ii-and-mifir-investor-protection-topics>

für die eingeführte Mindeststückelung ist demgegenüber pauschalisierend und daher nicht zu begrüßen.

Ein nationales Gold Plating sollte einen tatsächlichen Mehrwert schaffen und nicht unverhältnismäßig sein. Aus den genannten Gründen regen wir an, die Anwendung der Mindeststückelung von EUR 50.000 parallel zu Art. 44a BRRD auf die nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente außerhalb der Eigenmittel zu beschränken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Henning Bergmann
Geschäftsführender Vorstand

Annekatriin Kutzbach
Recht & Regulierung